

zichtet. Er behielt sich vor, ihn einzugeben, hat es aber, nachdem er einige Entgegnungen von mir und anderen Abgeordneten erhalten hatte, nicht gethan, also darauf verzichtet. Die Discussion hat gezeigt, auf welchem Standpunkte sich die Deputation befindet. Mehre Sprecher haben behauptet, daß sie eine zu große Zahl von Beschränkungen vorgeschlagen habe, von einer andern Seite aber ist bemerkt worden, daß sie zu wenig Beschränkungen nachlassen wolle. Das ist ein Beweis, daß sich die Deputation auf der richtigen Mitte befindet. Einzelne Aeußerungen zu Anfang der Debatte, namentlich des Abg. v. Thielau schienen mehr auf den Gesetzentwurf zu gehen, als gegen das Deputationsgutachten gerichtet zu sein. Der Abg. v. Thielau sprach davon, daß die größern Grundstücke mehr bevorzugt werden müßten bei den Dismembrationen, als die kleineren. Das hat die Deputation auch berücksichtigt, indem sie die Abtrennung *relativ* zu einem Drittel bestimmt hat, und ein Drittel bei einem großen Grundstück ist natürlich viel größer, als bei einem kleinern. Deshalb hat die Deputation eben eine solche Bestimmung gewählt, um jedes Grundstück gleichmäßig zu treffen. Er hat von politischen und staatsrechtlichen Gründen gesprochen, die den Vorschlägen unterliegen sollen, allein auch diese Bemerkung kann nicht gegen die Deputation gerichtet gewesen sein; denn der Abgeordnete bezog sich auf den Censur, der zum Eintritt in die Ständeversammlung berechtigt, während die Deputation in ihrem Berichte vorgeschlagen hat, von einer derartigen Beschränkung nach dem Censur abzusehen. Insofern stimmt er mit der Deputation überein. Dann wurde gegen den Vorschlag der Deputation bemerkt, was werden solle, wenn alle Grundstücke bis auf das Minimum herunter gebracht und Nichts mehr zu dismembriren wäre? Nun dann ist ein neues Gesetz nothwendig, allein es ist dazu in der nächsten Zeit keine Aussicht, dürfte vielmehr einer spätern Zukunft zu überlassen sein, denn auch das Generale von 1766 hat so lange Jahre bestanden, ehe eine Aenderung desselben nothwendig geworden ist. Es wurde vorhin auch erwähnt, daß dieses Drittel sehr bald absorbiert sein würde; allein ich kann damit nicht einverstanden sein, denn der dritte Theil aller Güter im ganzen Lande wird wohl eine hinlängliche Anzahl von Grundstücken bieten, die abgetrennt werden können, besonders wenn die Kammer bei §. 6 dem Gutachten der Deputation beistimmt, wo sie dem Gesetzentwurf entgegen beantragt hat, daß die abgetrennten Theile von geschlossenen Gütern, also die Aulsen, walzende Grundstücke bleiben sollen. Der Gesetzentwurf will es nämlich anders. Er verlangt, daß die abgetrennten Stücke wieder geschlossene Complexe bilden sollen und daß auch auf sie wieder die Bestimmungen wegen des Drittels stattfinden sollen. Dies hielt die Deputation nicht für rathlich und hat vorgeschlagen, daß dieses Drittel aller Grundstücke, wenn es einmal vom Stammgute abgetrennt ist, *walzend* bleiben soll. Auf diese Weise ist dafür gesorgt, daß jederzeit Land vorhanden ist, welches zu Anlegung neuer Häuser benutzt werden kann. Wenn man dagegen eingewendet hat, daß die Deputation ein relatives Maß festgesetzt habe, und ein Drittel

abtrennen und zwei Drittel bei dem Gute lassen wolle, so ist dies geschehen, um das gegenwärtige Verhältniß der großen zu den kleinern Gütern aufrecht zu erhalten. Es soll nur die Möglichkeit gegeben werden, alle vorhandenen Güter um ein Drittel zu verringern, und nach der Ueberzeugung der Deputation wird dadurch die Wohlhabenheit jeder Classe der Grundstücksbesitzer erhalten, und die größeren Grundstücke werden auch dann noch natürliche Magazine für die kleineren Nahrungen und für die Städte bilden. Wenn von einer andern Seite bemerkt worden ist, es erscheine eine Bestimmung im Gesetz nothwendig, welche ein Minimum für jede Parcellen festsetze, so glaube ich, daß dieser Wunsch mit dem Zwecke des Gesetzes im Widerspruch steht. Wenn wir eine Bestimmung treffen, wie klein jede Parcellen sein dürfe, so werden wir die geringfügigsten Abtrennungen, welche dem Hauptgute gar nichts schaden, verhindern und veranlassen, daß größere Stücke ohne Noth abgetrennt werden. Wenn Jemand zur Anlegung eines Stalles 2, 3, 4 Ruthen Land brauchte, so würde er es nicht erlangen können, wenn ein Minimum festgesetzt würde; brauchte er aber das Land nothwendig, so müßte er ein größeres Stück von dem Nachbar seines Gutes erkaufen. Ueber den Antrag des Abg. v. Thielau habe ich mich in der Hauptsache schon vorhin erklärt. Ich kann nicht glauben, daß er anzunehmen sei. Die Wortfassung im Antrage ist zu unbestimmt, und der Deputation ist es auch nicht gelungen, eine bestimmtere Fassung zu finden, so sehr sie sich früher schon bemüht hat, die in dem v. Thielau'schen Antrage liegende Idee zu verwirklichen. Es sind auch bei der Deputation dergleichen Vorschläge zur Sprache gekommen, namentlich der Vorschlag des Abg. Scholze, nach welchem der Besitz eine Reihe von Jahren hindurch erfordert werden solle, um eine Parcellen abzutrennen; allein auch dieser Vorschlag wurde für unausführbar erkannt. Es läßt sich nirgend eine bestimmte Grenze setzen, bis wie weit man abtrennen darf, ehe der Fall eintritt, welchen der Abg. v. Thielau'scher Vorschlag eines geschlossenen Complexes nennt. Im Sahe selbst hat der Abg. v. Thielau noch besonders angeführt, daß, um zu ermitteln, ob ein bestimmter Plan vorhanden sei, das Gutachten der Gutsherrschaften und Gemeinden eingeholt werden soll. Ich kann aber nicht zugeben, daß diese wissen, was für einen Plan der Grundstücksbesitzer hat, nach welchem er eine oder mehrere Parcellen abtrennt. Es würde eine bloße Willkürlichkeit entstehen, die wir in unsern Gesetzen nicht zu befördern suchen sollten. Das Deputationsgutachten hat gezeigt, daß bei §. 5 b ein ähnlicher Vorschlag gemacht worden ist, daß bei ausnahmsweise zu gestattenden Abtrennungen die Gemeinden, und soviel die Rittergüter betrifft, die Ritterschaft mit ihrem Gutachten gehört werden sollen. Auch diesen Vorschlag hat die Deputation begutachtet, und der Kammer angerathen, ihn anzunehmen; allein ihn noch weiter auf jede Dismembration auszudehnen, scheint nicht angemessen zu sein.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Die allgemeine Berathung ist nunmehr geschlossen. Der Antrag des Abg. v. d. Planitz dürfte theils in Folge seiner Abwesenheit, theils auch deshalb, weil die Ankündigung dieses Antrags, wie gesagt, keine